

RECHTSFRAGE

Konkurrenzklausel

Welche Formulierung für einen Dienstvertrag gibt es, die beim Ausscheiden des Mitarbeiters nicht zahllos ist, die dem Mitarbeiter untersagt, eine bestehende Vertretung unserer Firma in eine andere Firma mitzunehmen und/oder als Selbständiger für diese oder gleich als eigene Firma tätig zu werden? Wir haben heuer in dieser Sache eine negative Erfahrung gemacht und möchten dies einem neuen Mitarbeiter nicht mehr ermöglichen.

Das Instrument, nach dem Sie su-

chen, ist eine so genannte Konkurrenzklausel. Die Vereinbarung einer solchen ist jedoch dann wirksam, wenn der Arbeitnehmer dadurch nicht länger als ein Jahr (ab Endigung des Dienstverhältnisses) verpflichtet wird. Weiters darf die Klausel in örtlicher und sachlicher Hinsicht keine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers darstellen.

Es ist grundsätzlich möglich, für den Verstoß gegen die Konkurrenzklausel mit dem Dienstnehmer eine Konventionalstrafe zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang

ist allerdings auf die zwingende Bestimmung des § 37 Abs. 3 Angestelltengesetz hinzuweisen, wonach der Dienstgeber im Falle des Zuwiderhandelns des Dienstnehmers gegen die Konkurrenzklausel, bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe nur diese fordern kann, während ein Anspruch auf Erfüllung der Vereinbarung nicht besteht. D.h. der ehemalige Dienstnehmer kann nicht gezwungen werden, die neue (aus Sicht des Ex-Arbeitgebers unerwünschte) Tätigkeit zu beenden.

Ein „Patentrezept“ für Konkurrenzklauseln gibt es nicht. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, in welchem Umfang eine Konkurrenzklausel vereinbart werden kann und welche Sanktion vom Dienstgeber gewünscht ist.

Die Rechtsauskunft kam diesmal von Rechtsanwältin Dr. Alexandra Knell von der Wiener Kanzlei DORDA BRUGGER JORDIS.

Rechtsfragen an: Wiener Zeitung, Wiedner Gtl. 10, 1040 Wien, Kennwort Rechtsfrage oder via e-mail an rechtsfrage@wienerzeitung.at

10, 17. 11. 03 Wiener Zeitung